

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2014

Ausgegeben Konstanz, 01. Juli 2014

Nr. 62

Tag

INHALT

Seite

30.06.2014

| | |
|---|---|
| 33. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 24. Juni 2014 | 2 |
| 10. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 24. Juni 2014 | 6 |

**33. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 24. Juni 2014**

**„§ 46
Studiengang
Business Information Technology (BIT)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 24. Juni 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60) und vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 24. Juni 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 13. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von §46 (BIT)*

§ 46 erhält folgende Fassung:

(1) Studiengangsprofil

Der Masterstudiengang Business Information Technology ist ein stärker anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad in Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder in einem zu Informatik oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang aufbaut. Davon ausgeschlossen ist der Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang. Ziele des Studiums sind sowohl die Vermittlung vertiefender theoretischer als auch anwendungsbezogener Informatikkenntnisse mit dem Schwerpunkt IT-Management. Neben der Problemlösungs- und Methodenkompetenz werden Schlüsselqualifikationen gefördert.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst vier Semester und kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Das Studium beinhaltet ein Anpassungsstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten, in dem die Studierenden, abhängig vom fachlichen Schwerpunkt ihres grundständigen Studiums, Kernfächer der Wirtschaftsinformatik nachholen. Lehrveranstaltungen von Pflichtmodulen (PM), die in beliebiger Reihenfolge belegt werden können, können im Jahresrhythmus angeboten werden. Die Wahlpflichtmodule (WPM) werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Im vierten Semester werden die Masterarbeit und die Mündliche Masterprüfung durchgeführt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Es gibt keine Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Anpassungsstudium 30 ECTS-Punkte und im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 ECTS-Punkte. Der Arbeitsumfang einschließlich der Masterarbeit entspricht 120 ECTS-Punkten.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- und Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen

durchgeführt werden:

TE = Testate

LP = Labor-/Programmierarbeiten

AB = Ausarbeitung/Berichte

PR = Präsentation.

Bei Modul- und Modulteilprüfungen der Art TE, LP, AB und PR legt die/der Prüfer/in gemäß § 15 Abs. 2 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Regelmäßiger Studienplan

| Studienplan Business Information Technology (BIT) | | | | | | | | |
|---|--|--------|--|------------------|------------------------|---|---|---|
| MO Nr. | Modul / - Lehrveranstaltungen | MO Art | LV Art | SWS/ MO | Semester ²⁾ | | | |
| | | | | | A | B | C | D |
| 1 | Anpassungsstudium - Wahl nach veröffentlichtem BIT-Anpassungsmodul-Katalog | PM | X | 22 ¹⁾ | | | | |
| 2 | Theorie (2 aus 4) - Theoretische Grundlagen für das IT-Management - Komplexitätstheorie - Angewandte Wirtschaftsmathematik - Operations Management | PM | V V V V | 4 | | (2) 2 2 (2) | 2 (2) (2) 2 | |
| 3 | Seminar - Seminar | PM | W | 2 | | 2 | (2) | |
| 4 | Team-Projekt - Team-Projekt | PM | PJ | 2 | | 1 | 1 | |
| 5 | IT-Management (6 aus 8) - Innovative Methoden zur Gestaltung von Geschäftsprozessen - Data Analytics - ERP Geschäftsprozesse - ERP Systeme - IT-Recht - Strategic IT-Management - IT-Leadership - IT-Security | WPM | V,Ü V,Ü V,Ü V,Ü V,Ü V V,W V,Ü | 18 | | 3 (3) 3 (3) 3 3 3 (4) 4 | (3) 3 (3) 3 (3) (3) (3) 4 (4) | |
| 6 | Wahlpflichtmodul A³⁾ - Wahlpflichtmodule A | WPM | X | 3 | | 3 | (3) | |
| 7 | Wahlpflichtmodul B³⁾ - Wahlpflichtmodule B | WPM | X | 3 | | (3) | 3 | |
| | Masterarbeit | | | | | | | o |
| | Mündliche Masterprüfung | | | | | | | o |
| | Summe gesamtes Studium | | | 54 | | | | |

1) In Summe 30 ECTS-Punkte im Anpassungsstudium, nach Festlegung des persönlichen Studienplanes im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf Basis des BIT-Anpassungsmodul-Katalogs.

2) Entsprechend des Angebots der Fakultät sind die in Klammern angegeben Veranstaltungen entweder in Semester B oder C zu absolvieren.

3) Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot der drei Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Informatik (MSI) und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Masterstudiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

(8) Prüfungsplan

| Prüfungsplan Business Information Technology (BIT) | | | | | |
|---|--|---------------------------|--------------------|--------------------------------------|--|
| MO Nr. | Modul / -Lehrveranstaltung | Sem. | ECTS-Punkte | unbenotete Leistungsnachweise | benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen |
| 1 | Anpassungsstudium - Wahl nach veröffentlichtem BIT-Anpassungsmodul-Katalog | A/B/C¹⁾ | 30 | X | X |
| 2 | Theorie (2 aus 4) - Theoretische Grundlagen für das IT-Management - Komplexitätstheorie - Angewandte Wirtschaftsmathematik - Operations Management | A/B/C | 6 | | |
| | | | 3 | | K90 |
| | | | 3 | | K90 |
| | | | 3 | SP ⁴⁾ | K90 |
| | | | 3 | | K90 |
| 3 | Seminar - Seminar | B/C | 5 | | SP³⁾ |
| | | | 5 | | |
| 4 | Team-Projekt - Team-Projekt | B+C | 9 | | SP³⁾ |
| | | | 9 | | |
| 5 | IT-Management (6 aus 8) - Innovative Methoden zur Gestaltung von Geschäftsprozessen - Data Analytics - ERP Geschäftsprozesse - ERP Systeme - IT-Recht - Strategic IT-Management - IT-Leadership - IT-Security | A+B+C | 30 | | |
| | | | 5 | | SP |
| | | | 5 | | SP |
| | | | 5 | | SP |
| | | | 5 | | SP |
| | | | 5 | | SP |
| | | | 5 | | M30 |
| | | | 5 | | M30 |
| | | | 5 | SP ⁴⁾ | K90 |
| 6 | Wahlpflichtmodul A²⁾ - Wahlpflichtmodule A | B/C | 5 | | |
| | | | 5 | | X |
| 7 | Wahlpflichtmodul B²⁾ - Wahlpflichtmodule B | B/C | 5 | | |
| | | | 5 | | X |
| | Masterarbeit | D | 27 | | |
| | Mündliche Masterprüfung⁵⁾ | D | 3 | | M45 |
| | Summe gesamtes Studium | | 120 | | |

¹⁾ Eine Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn weniger als drei Leistungen des Anpassungsstudiums offen sind.

²⁾ Lehrveranstaltungen sind aus dem Wahlpflichtangebot der drei Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Informatik (MSI) und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Masterstudiengang MSI und anderer Masterprogramme der Hochschule Konstanz zu wählen.

³⁾ siehe Absatz 11a.

⁴⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung.

⁵⁾ siehe Absatz 15.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(10) Terminierte Modul- und Modulteilprüfungen

Es gibt keine terminierten Modul- oder Modulteilprüfungen.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 1, 2, 5, 6 und 7)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(11a) Modulprüfungen (Regelung für die Module 3 und 4)

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Es müssen benotete Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten belegt werden. Davon müssen mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtangebot der Vertiefungsrichtung IT-Management des Masterstudiengangs Informatik (MSI) belegt werden. Die verbleibenden ECTS-Punkte können aus den Wahlpflichtangeboten aller drei Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Informatik (MSI) und dem veröffentlichten Wahlpflichtkatalog für den Studiengang MSI und aus anderen Masterprogrammen der Hochschule Konstanz gewählt werden. Die Anmeldung zu den entsprechenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Exkursionen angeboten werden.

(14) Masterarbeit

Durch die Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die/der Studierende zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Das gilt auch für Masterarbeiten, die an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Konstanz angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn weniger als drei Leistungen des Anpassungsstudiums offen sind.

(15) Mündliche Masterprüfung

Die Mündliche Masterprüfung wird in Form einer Disputation mit dem Prüfungsgremium gemäß § 24 durchgeführt. Die Disputation erstreckt sich über das Thema der Masterarbeit und über den Gesamtzusammenhang der Masterarbeit mit den Inhalten des Studiengangs.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen von § 46 (BIT) finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2014/15. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2014/15 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 30. Juni 2014

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**10. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 24. Juni 2014**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 24. Juni 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49) und vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 15. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 11 (BIT)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Business Information Technology ist ein mit der Note 2,4 oder besser abgeschlossenes grundständiges Studium der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre oder in einem zur Informatik oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang. Davon ausgeschlossen ist der Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

1. Bei einem Studienabschluss in Informatik müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:
 - a) Grundlagen der Informatik,
 - b) Programmierung,
 - c) Algorithmen und Datenstrukturen und
 - d) Datenbanken.

2. Bei einem Studienabschluss in Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden. Darin müssen enthalten sein:
 - a) Grundlagen der Betriebswirtschaft,
 - b) Rechnungswesen,
 - c) Produktionsplanung und –steuerung und
 - d) Controlling.
3. Bei einem Studienabschluss in einem zu Informatik und/oder Betriebswirtschaftslehre verwandten Studiengang müssen mindestens 100 ECTS-Punkte in Informatik-Fächern und/oder betriebswirtschaftlichen Fächern nachgewiesen werden, wobei darin aus den unter Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 a) bis d) genannten Fächern mindestens vier enthalten sein müssen.“

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Business Information Technology und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Für die Eignung werden Fähigkeiten wie beispielsweise die Herangehensweise an Problemstellungen, eine schlüssige Argumentation und die gezeigte Eigenständigkeit bewertet. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach, der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis reflektieren. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.“

2. Änderung von § 12 (MSI)

Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Informatik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Für die Eignung werden Fähigkeiten wie beispielsweise die Herangehensweise an Problemstellungen, eine schlüssige Argumentation und die gezeigte Eigenständigkeit bewertet. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach, der beruflichen Zielsetzung in Wissenschaft und Praxis reflektieren. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein/e Bewerber/in hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen finden erstmals Anwendung für die Zulassung zum Sommersemester 2015.

Konstanz, 30. Juni 2014

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz